

Die verbindlichen Pflichten für Betreiber von Kälteanlagen

Ab 01.12.2006 Gültig für Anlagen mit mehr als 3kg Kältemittel

mindestens einmal jährlich **Prüfung auf Dichtheit** (lt. Chemikalien-Ozonschichtverordnung vom 13.11.2006. EU Verordnung)

Regelmäßige Inspektion und Wartung nach Herstellerangaben mit 5-jähriger Aufbewahrungspflicht über alle durchgeführten Maßnahmen im Betriebshandbuch.(laut Chemikalien-Ozonschichtverordnung – vom 13.11.2006 EU Verordnung)

Ab 04.07.2007 Gültig für Anlagen mit mehr als 3kg Kältemittel

(laut Verordnung (EG) 842/2006 (F- Gase- Verordnung)

z.B. R134a, R404a, R407c, R410a, R417a

Prüfung auf Dichtheit durch zertifiziertes Personal bei einer Füllmenge :

von 3 kg – 30 kg in Abständen von 12 Monaten (1 x jährlich wie bisher)

von 30 kg – 300 kg in Abständen von 6 Monaten (1x Halbjährlich neu !)

über 300 kg in Abständen von 3 Monaten

Anmerkung: Die Abstände der Prüfungen von 30 kg-300 kg verdoppeln sich, wenn ein Leckage-Erkennungssystem pro Kälteanlage vorhanden ist. Die Installation von Leckage- Erkennungssysteme für Anlagen mit über 300kg Kältemittelfüllmenge mit Prüfpflicht in Abständen von 12 Monaten ist Pflicht;

Aufzeichnungspflicht mit 5-jähriger Aufbewahrungspflicht über Art und Menge eingesetzter und rückgewonnener Kältemittel; (laut Chemikalien-Ozonschichtverordnung – vom 13.11.2006 EU Verordnung) und aller durchgeführten Maßnahmen zur Wartung/ Inspektion und Pflicht zur Vorlage bei der zuständigen Behörde auf Verlangen;

Rückgewinnung von F- Gasen durch zertifiziertes Personal ist Pflicht.

Eimal Jährlich ist von Ihrem zuständigem Kälteanlagenbauer die Menge der eingefüllten rückgewonnener und entsorgten Kältemittel an das Bundesministerium in Form einen Berichtes zu senden.

Ab 01.01.2010 Verwendungsverbot für Kältemittel Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) gemäß Verordnung (EG) 2037/2000 **z.B. R22**

Das heisst : Es gibt kein neues Kältemittel R22 ab 1.01.2010 !

Betrifft : Neues „frisches“ Kältemittel R22 zur Instandhaltung und Wartung bereits existierender Kälte- und Klimaanlage;

Ab 01.01.2015 Verwendungsverbot für alle Kältemittel Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) gemäß Verordnung (EG) 2037/2000 **z.B. R22**

Auch als „Recyclingware“ zur Instandhaltung und Wartung bereits existierender Kälte- und Klimaanlage.

Das heisst: Wir dürfen ab 2015 auch kein zurückgelegtes oder noch vorhandenes Kältemittel verwenden!

Mit freundlichen Grüßen
Reindl Wolfgang
Geschäftsführer - Kälteanlagenbauermeister
Reindl Kältetechnik